

NOE[®] Geschäftsbedingungen

A Allgemeine NOE Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich
 - 1.1 Die NOE Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen einer andauernden und beabsichtigten Geschäftsbeziehung erbracht werden, selbst wenn die NOE Bedingungen im Hinblick auf eine konkrete Lieferung und/oder Leistung nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn NOE ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
 - 1.2 Die Allgemeinen NOE Bedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse, wobei ergänzend und vorrangig die Besonderen Bedingungen unter Ziff. B für den Verkauf, die Besonderen Bedingungen unter Ziff. C für die Vermietung von Schalungen, Schalungselementen, Zubehör und sonstigen beweglichen Sachen und die Besonderen Bedingungen unter Ziff. D für Nebenleistungen bei Miet- und Kaufverträgen sowie Montagen gelten.
2. Angebot, Vertragsschluss und Preisstellung
 - 2.1 Die Angebote von NOE sind grundsätzlich freibleibend. NOE ist an ihre Angebote nur dann gebunden, wenn das Angebot ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet ist. In diesem Fall erlischt die Verbindlichkeit mit der im Angebot genannten Bindefrist.
 - 2.2 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Vertragspartner die Offerte von NOE schriftlich angenommen und damit gleichzeitig die Geschäfts- und Lieferbedingungen akzeptiert hat. Dies erfolgt durch Gegenzeichnung der von NOE unterbreiteten Offerte oder schriftliche Bestätigung durch den Vertragspartner.
 - 2.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, verstehen sich alle Preise zuzüglich Verpackungs-, Fracht-, Versicherungs- und Montagekosten. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Vertragspartner.
 - 2.4 Steigen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung Material- und Rohstoffpreise, Löhne und Gehälter oder Herstellungskosten, so ist NOE berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen hat NOE dem Vertragspartner die Preis Anpassungsfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.
 - 2.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den NOE Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von NOE massgebend.
3. Lieferung
 - 3.1 Lieferfristen und -termine gelten nur dann als verbindlich, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
 - 3.2 Lieferverpflichtungen von NOE stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemässen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von NOE.
 - 3.3 Soweit die Leistungserbringung von NOE durch höhere Gewalt und sonstige Umstände, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs von NOE liegen erschwert oder verzögert wird, verlängern sich die Fristen, und verschieben sich die Termine entsprechend den Auswirkungen der besonderen Umstände zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Sonstige Umstände sind insbesondere Arbeitsniederlegungen, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen.
 - 3.4 Die Lieferung erfolgt ab Lager NOE. Auf Verlangen und Kosten des Vertragspartners wird der Vertragsgegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt. Der Vertragspartner trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes sowie die Verzögerungsgefahr ab der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder an den Vertragspartner selbst. Versandart und Verpackung, wie z. B. Gitterboxen, Stapelpaletten, Transportbehälter, etc. können von NOE, unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners, bestimmt werden.
 - 3.5 Ruft der Vertragspartner die bestellten Vertragsgegenstände zu einem vereinbarten Abfrutermine nicht ab, so gerät er ohne weitere Aufforderung in Gläubigerverzug. Neben dem Gefahrübergang nach Art. 185 OR hat der Vertragspartner ab diesem Zeitpunkt die erforderlichen Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten zu tragen (Art. 91 OR).
4. Verrechnung, Retentionsrechte und Abtretung
 - 4.1 Eine Verrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von NOE anerkannten Forderungen möglich.
 - 4.2 Dem Vertragspartner stehen keine Retentionsrechte zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Retentionsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder von NOE anerkannt.
 - 4.3 Der Vertragspartner kann Ansprüche gegen NOE – gleich welcher Art – nur mit schriftlicher Zustimmung von NOE abtreten.
5. Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes

Besondere Eigenschaften des Vertragsgegenstandes sind nur dann zugesichert, wenn sie ausdrücklich von NOE bestätigt wurden.
6. Schalpläne, technische Unterlagen

Soweit NOE Schalpläne oder sonstige technische Unterlagen ausarbeitet oder Vorschläge für die Ausführung von Schalungen und Schalplänen macht, so behält sich NOE vor, den hierbei angefallenen Aufwand zu berechnen. Die jeweils gültigen Stundensätze sind aus der Preisliste NOE Serviceleistungen (Projektbearbeitung) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung ersichtlich. Alle in diesen Fällen von NOE zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausarbeitungen sind vom Vertragspartner in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Für die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verbleibt die Verantwortung beim Vertragspartner.
7. Sonstige Regelungen
 - 7.1 Der Nachbau oder die Nachahmung von Artikeln, die durch NOE geliefert werden, ist ohne ausdrückliche Zustimmung von NOE weder für den eigenen Bedarf noch für gewerbliche Zwecke gestattet. Dies gilt auch dann, wenn für diese Artikel kein gewerblicher Rechtsschutz (Patente, Gebrauchsmuster etc.) besteht.
 - 7.2 NOE behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnete schriftliche Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand
 - 8.1 Die rechtlichen Beziehungen zwischen NOE und dem Vertragspartner beurteilen sich ausschliesslich nach schweizerischem Recht unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
 - 8.2 Erfüllungsort ist Oensingen.
 - 8.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Oensingen.
9. Verbindlichkeit der deutschen Fassung

Die deutsche Fassung der NOE Geschäfts- und Lieferbedingungen ist verbindlich. Die französische Fassung ist eine Übersetzung ausschliesslich zu Informationszwecken.

B NOE Besondere Geschäftsbedingungen für den Verkauf

Für den Verkauf von Schalung, Schalungselementen, Zubehör und sonstigen beweglichen Sachen gelten vorrangig zu den NOE Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziffer A.) die nachfolgenden Regelungen:

1. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen werden 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Soweit die Zahlung in bar oder durch Überweisung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgt, so werden 2 % Skonto auf den reinen Warenwert gewährt. Auf Planungsleistungen und Montagen wird kein Skonto gewährt.
2. Verzugszinsen

Bei Überschreitungen von Zahlungsterminen ist NOE berechtigt, ab Fälligkeit der Forderung einen Verzugszins in der Höhe von 5 % pro Jahr (Art. 104 Abs. 1 OR) zu beanspruchen.

3. Teillieferungen
Teillieferungen von NOE sind zulässig.
 4. Schadenersatz bei Rücktritt wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vertragspartners (nachfolgend auch „Käufer“ genannt)
Sollte NOE bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Käufers vom Vertrag zurücktreten oder aus sonstigen Gründen aufgrund des Eigentumsvorbehalts die Kaufsache zurücknehmen, kann NOE – unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen – jedenfalls folgendes als Schadenersatz fordern: bei Rückgabe innerhalb des ersten Monats der Gebrauchsüberlassung: 15 % des Kaufpreises, für jeden weiteren Monat 7,5 % des Kaufpreises, jedoch höchstens insgesamt 70 % des Kaufpreises; bei Sonderanfertigung insgesamt 100 % des Kaufpreises, bei Teilen von Monaten ab dem zweiten Monat der Gebrauchsüberlassung 1/30 der Pauschale je Kalendertag, soweit nicht der Vertragspartner einen geringeren Schaden nachweist.
 5. Entgegennahme der Kaufsache
 - 5.1 Die Kaufsache ist vom Käufer entgegen zu nehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.
 - 5.2 Der Käufer hat die Kaufsache unverzüglich nach der Übergabe zu prüfen und erkennbare Mängel unverzüglich zu rügen. Die Prüfungspflicht bestimmt sich nach Art. 201 OR.
 6. Eigentumsvorbehalt
 - 6.1 NOE behält sich das Eigentum an ihren Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungen vor und ist ermächtigt, den Vorbehalt von sich aus im zuständigen Register eintragen zu lassen. Der Käufer erklärt die ausdrückliche Zustimmung zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts in das Eigentumsverhaltsregister. Die Kosten für die Eintragung werden vom Käufer getragen.
 - 6.2 Bei Weiterverkauf, auch in eingebautem Zustand, gilt die Kaufpreisforderung als an NOE abgetreten. Die dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware darf weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.
 - 6.3 Ferner behält sich NOE vor, ihre Rechnungen ganz oder teilweise abzutreten.
 - 6.4 Verschlechtert sich die Situation eines Kunden während der Laufzeit eines Auftrages erheblich, so hat NOE das Recht ihre Leistungen von einer Sicherstellung abhängig zu machen. Unterbleibt diese, ist sie zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung des daraus entstandenen Schadens berechtigt.
 - 6.5 Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert gemäss der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen NOE Preisliste für Neuteile zu versichern und Abschluss und Umfang der Versicherung auf Verlangen von NOE nachzuweisen. Der Käufer ist verpflichtet, NOE im Schadensfall auf Verlangen die Ansprüche gegen die Versicherung des Käufers abzutreten. Müssen Wartungsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
 - 6.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist NOE berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; NOE ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. NOE ist ausdrücklich berechtigt, die Baustelle zur Abholung der Ware zu betreten, wenn NOE dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Herausgabe gesetzt hat. Das Vorliegen des Einverständnisses des Grundstückseigentümers/Bauherrn wird ausdrücklich zugesichert.
 7. Gewährleistung
 - 7.1 NOE übernimmt beim Verkauf von neuer Ware eine Garantiefrist 24 Monaten ab Gefahrübergang gemäss nachfolgenden Bedingungen. Der Käufer verzichtet auf die gesetzliche Gewährleistung nach allen Rechtstiteln.
 - 7.2 Der Käufer hat die Lieferung innert 8 Arbeitstagen nach Erhalt zu kontrollieren und offene Mängel schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind innerhalb von 8 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterbleibt dies, so gilt die Ware diesbezüglich als genehmigt.
 - 7.3 Zur Mängelbehebung ist NOE angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, ist sie insoweit von der Garantie befreit.
 - 7.4 Die Garantie erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang (und) infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, nicht reproduzierbarer Softwarefehler u.a. entstehen.
 - 7.5 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten. Die nach Art. 191 Abs. 1 OR zu ersetzenden Kosten beschränken sich auf den Kaufpreis.
 - 7.6 Beim Verkauf von gebrauchter Ware ist jede Gewährleistung ausgeschlossen ausser beim Vorliegen eines von NOE arglistig verschwiegenen Mangels.
- C NOE Besondere Geschäftsbedingungen für die Vermietung**
- Für die Vermietung von Schalung, Schalungselementen, Zubehör und sonstigen beweglichen Sachen gelten vorrangig zu den NOE Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziffer A.) die nachfolgenden Regelungen:
1. Mietvertrag
 - 1.1 Die Masse der zu schalenden Fläche, die Zeit, in der die zu schalende Fläche fertigzustellen ist, und die Taktplanung werden nur dann verbindlicher Bestandteil des Mietvertrages, wenn diese vom Vertragspartner (nachfolgend auch „Mieter“ genannt) vorgegeben und von NOE ausdrücklich bestätigt werden. Diese Angaben sollen insbesondere durch Übergabe der Ausführungspläne, Ablaufpläne und Terminpläne (Bauzeitenplan) seitens des Mieters vor Vertragsschluss gestellt werden.
 - 1.2 NOE kann angebotene Teile durch andere ersetzen, die den gleichen Zweck erfüllen.
 - 1.3 Kanthölzer, Holz-Schalbeläge und Kleinteile – wie Schrauben, Nägel usw. – sind entweder bauseits zu stellen oder werden den Mietern zu den jeweils gültigen Verkaufs-Listenpreisen von NOE berechnet.
 - 1.4 Zur Einweisung und Montage stellt NOE dem Mieter auf Anforderung – nach rechtzeitiger vorheriger Vereinbarung – einen Schalungspolier gemäss den Bedingungen für Nebenleistungen und Montage (siehe unter D.) zur Verfügung.
 2. Beschaffenheit der Mietsache
 - 2.1 Mietgegenstände sind in der Regel gebrauchte Gegenstände.
 - 2.2 Soweit die Mietgegenstände besondere Anforderungen oder besondere Eigenschaften erfüllen müssen, so werden diese nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Mit besonderen Anforderungen und besonderen Eigenschaften sind beispielsweise Mietgegenstände gemeint, die Sichtbeton mit einer bestimmten Qualität herstellen können, oder solche, die im Mehrschichtbetrieb eingesetzt werden, oder Bedampfungen und anderen ungewöhnlichen Belastungen ausgesetzt werden können.
 3. Einsatz der Mietschalung
 - 3.1 Die Regelungen der Aufbau- und Verwendungsanleitung von NOE sowie die entsprechenden Gesetze über die Arbeitssicherheit in der jeweils gültigen Fassung, wie insbesondere die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3), sowie die Schweizerischen Unfallversicherung (SUVA), sind vom Mieter zu beachten. Die Aufbau- und Verwendungsanleitungen stehen unter www.noe.ch zum Download bereit oder können jederzeit kostenlos unter Telefax +41 62 834 3329 oder per E-Mail unter info@noe.ch angefordert werden.
 - 3.2 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände sorgfältig zu behandeln, sie sach- und fachgerecht zu lagern und alle Massnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, den Wert und die Tauglichkeit der Mietgegenstände zu erhalten. Die Mietgegenstände sind für eine normale Nutzung von 8–9 Stunden/Tag gedacht. Bei Mehrschichtbetrieb, bei Bedampfung und anderer aussergewöhnlicher Beanspruchung mit entsprechend hoher Abnutzung hat der Mieter unverzüglich und vor dem ersten Einsatz der Mietgegenstände die schriftliche Zustimmung von NOE einzuholen.
 - 3.3 Der Mieter hat die Mietgegenstände am Verwendungsort laufend zu überwachen und schadhafte Teile auszusondern.
 - 3.4 Der Mieter hat das Mietmaterial sorgfältig gegen Diebstahl zu schützen. Im Falle des Diebstahls ist der Mieter verpflichtet, diesen unverzüglich schriftlich bei NOE und der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. NOE ist eine Kopie der polizeilichen Anzeige unverzüglich zu übersenden.
 - 3.5 Mietschalungen und sonstige Mietgegenstände dürfen an Dritte weder weitervermietet noch weiterverliehen werden, noch ist in sonstiger Weise die Verfügung zugunsten Dritter oder zum Nachteil von NOE erlaubt, es sei denn, NOE hat hierzu seine Genehmigung erteilt. Die Nutzung der Schalung durch einen Subunternehmer des Mieters bedarf keiner Genehmigung im Sinne des vorstehenden Satzes.
 - 3.6 Die Umlagerung des Mietmaterials auf eine andere als der im Mietvertrag benannten Baustelle bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch NOE.
 4. Nebenleistungen
 - Der Mieter kann bei NOE zusätzliche Leistungen bestellen. Hierzu gehören zum Beispiel: Ingenieurleistungen in Form von statischen Berechnungen oder Schalungseinsatzplanung; Transport- und Logistikleistungen; Reparaturen aus Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung des Schalungsmaterials, bei Reinigung und bei Rücklieferung des Schalungsmaterials entstanden sind. Die Kosten für die Nebenleistungen sind vom Mieter zu tragen.
 5. Preise, Mietdauer, Zahlungsmodalitäten, Kautions
 - 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Miete sowie die Vergütung von Nebenleistungen die NOE Preisliste in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
 - 5.2 Mietrechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
 - 5.3 Auf Mietrechnungen wird kein Skonto gewährt.
 - 5.4 Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist. Bei der Ermittlung des Mietsatzes für Kalendertage ist – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – davon auszugehen, dass der Monat 30 Tage hat.
 - 5.5 Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Mietgegenstände das Lager von NOE verlassen und endet mit dem Wiedereintreffen in dem vertraglich vereinbarten Mietlager. Im Falle auf der Baustelle vorzumontierenden Mietgegenständen durch NOE beginnt die Mietzeit mit Beginn der im Mietvertrag zu vereinbarenden Montagezeit, soweit diese angemessen ist.
 - 5.6 Die Auslieferung des Mietmaterials kann von der Hinterlegung einer Kautions durch den Mieter abhängig gemacht werden. Entstehen während oder nach Beendigung des Mietverhältnisses Forderungen gegen den Mieter, ist NOE berechtigt, sich aus

- der Kautions zu befriedigen.
6. Einsatzrisiko
Das Einsatzrisiko der Mietschalung trägt der Mieter. NOE haftet nicht für den unsachgemässen Einsatz des Mietmaterials.
7. Anlieferung
- 7.1 Versand-, Fracht-, Verpackungs- und Entladungskosten trägt der Mieter. Weiterhin trägt der Mieter die Kosten für Wartezeiten bei der Be- und Entladung auf der Baustelle, soweit diese zwei Stunden überschreiten, es sei denn, er hat die Wartezeiten nicht zu vertreten.
- 7.2 Die Mietgegenstände sind vom Mieter entgegenzunehmen, es sei denn, sie weisen wesentliche Mängel auf.
- 7.3 Der Mieter hat nach Ablieferung, soweit dies nach dem ordentlichen Geschäftsgang tunlich ist, die Mietgegenstände auf Vollzähligkeit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und NOE, wenn sich ein Mangel zeigt, unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 7.4 Zeigt sich später ein solcher bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 7.5 Zur Erhaltung der Rechte des Mieters genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat NOE einen Mangel arglistig verschwiegen, so kann NOE sich auf die vorstehenden Vorschriften nicht berufen.
8. Rücklieferung
- 8.1 Die Rücklieferung der Mietgegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Transportversicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Mieters.
- 8.2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände vollzählig, im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiss hinausgehende Schäden, in gereinigtem und wiedereinsatzfähigem Zustand demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und/oder zur Entladung mit Stapler geeignet wieder zurückzugeben.
- 8.3 Unbrauchbare oder verlorengegangene Mietgegenstände sind vom Mieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Als unbrauchbar gelten Mietgegenstände, die mit angemessenem Aufwand nicht mehr repariert werden können. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 hat der Mieter auch die Kosten für die Entsorgung von Schrottteilen, beispielsweise abgeschnittene Träger, zu tragen.
- 8.4 Der Mieter hat die Mietgegenstände an das vereinbarte Lager zurückzubringen, wenn nicht ausdrücklich bei Vertragsschluss etwas anderes vereinbart ist. Für die Rücklieferung der Mietgegenstände gilt 7.1 entsprechend.
- 8.5 Die vollständige Rückgabe der Mietgegenstände hat der Mieter zu beweisen. Im Falle der Vermischung von eigenen Geräten und Mietgegenständen trägt der Mieter die Beweislast dafür, welche der vermischten Geräte Mietgegenstände und welche eigenen Geräte sind. Im Zweifelsfall ist NOE berechtigt, aus den vermischten Gegenständen nach seiner Wahl diejenigen Gegenstände zu bezeichnen und auszusuchen, die als vermietet anzusehen sind, und deren Herausgabe mit Beendigung des Mietvertrages zu verlangen.
- 8.6 Werden Mietgegenstände nicht zurückgeliefert oder werden nicht reparierbar beschädigte Mietgegenstände zurückgeliefert, berechnet NOE die Fehlteile sowie die beschädigten Teile gemäss der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen NOE Preisliste für Neuteile mit einem Abzug von 15 %. Die insoweit anfallenden Rechnungsbeträge werden 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
9. Reinigung und Beschädigung
- 9.1 Erfolgt die Reinigung vor der Rücklieferung der Mietschalung durch den Mieter, so ist sie sorgfältig und vollständig durchzuführen.
- 9.2 Der Verschleiss durch sachgerechte Nutzung ist im Mietpreis berücksichtigt. Ausgenommen sind Schäden an der Schalung, die auf eine Pflichtverletzung des Mieters zurückzuführen sind. Beschädigungen sind dabei insbesondere Durchbrüche, Einschnitte oder Bohrungen in der Schalung von Rahmen- und Elementschalungen. Die insoweit durch Reparatur oder Reinigung entstandenen Kosten trägt der Mieter, es sei denn, er hat die Schäden nicht zu vertreten. Die insoweit anfallenden Rechnungsbeträge werden 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- 9.3 Wegen der entsprechenden Sach- und Fachkompetenz sind Reparaturen nur von NOE durchzuführen.
10. Beschilderung
- 10.1 NOE ist berechtigt, an den vermieteten Gegenständen Werbung in angemessener Grösse für ihre Firma und ihre Erzeugnisse anzubringen.
- 10.2 Die Anbringung von Werbung für den Mieter oder für Dritte, insbesondere den Bauherren, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens NOE, soweit hierzu ein Substanzeingriff in die Mietgegenstände erforderlich ist.
- 10.3 Die Kosten für die Anbringung von Werbung für den Mieter oder Dritte trägt der Mieter.
11. Ausserordentliche Kündigung
- 11.1 NOE steht ein Recht zur ausserordentlichen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Frist von drei Tagen im Sinne von Art. 266f OR zu. Wichtige Gründe im Sinne des vorstehenden Satzes liegen insbesondere vor, wenn:
- 11.1.1 der Mieter mit Zahlung einer vollen Monatsmiete mehr als 10 Tage in Verzug ist oder
- 11.1.2 über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, wobei Rechte des Insolvenzverwalters unberührt bleiben oder
- 11.1.3 der Mieter die Mietgegenstände trotz erfolgter Abmahnung weiterhin nicht vertragsgemäss nutzt.
- 11.2 Die durch eine Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Mieter. Im Falle der Kündigung wird schon jetzt der weiteren Nutzung widersprochen. Eine Erstickung des Mietverhältnisses ist ausgeschlossen.
12. Abwicklung des beendeten Vertrages
- 12.1 NOE ist nach einer Kündigung aus einem in Ziff. 11.1 genannten Grund ausdrücklich berechtigt, die Baustelle zur Abholung der Mietsache zu betreten. Der Mieter sichert das Vorliegen des Einverständnisses des Grundstückseigentümers/Bauherrn zu.
- 12.2 Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit zu nutzen. Nutzt der Mieter die Mietsache weiter, ist NOE berechtigt gegen den Mieter Kosten und Nutzungsentschädigungen mindestens in Höhe der vertraglich vereinbarten Miete geltend zu machen.
13. Versicherung
- 13.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert gemäss der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen NOE Preisliste für Neuteile zu versichern und Abschluss und Umfang der Versicherung auf Verlangen von NOE nachzuweisen.
- 13.2 Der Mieter ist verpflichtet, NOE im Schadensfall auf Verlangen die Ansprüche gegen die Versicherung des Mieters abzutreten.
- D NOE Besondere Geschäftsbedingungen für Nebenleistungen und Montagen
1. Begriff
Nebenleistungen sind Ingenieurleistungen in Form von statischen Berechnungen oder Schalungseinsatzplan, Transport und Logistikleistungen, Reparaturen aus Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung des Schalungsmaterials entstanden sind, und Reinigung bei Rücklieferung des Schalungsmaterials. Die Kosten für Nebenleistungen, Montage- und Demontearbeitsleistungen trägt der Vertragspartner (nachfolgend auch „Besteller“ genannt).
2. Montagepläne
- 2.1 Soll die Vormontage durchgeführt werden, so erhält der Besteller – in angemessener Frist unter Wahrung der Interessen von NOE und Besteller – vor Beginn einer Vormontage die Montagepläne.
- 2.2 Die Montagepläne von NOE haben den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
- 2.3 Der Besteller hat diese Montagepläne in angemessener Frist auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Er hat diese Pläne unverzüglich nach Prüfung gegengezeichnet als Freigabe an NOE zurückzusenden oder NOE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Montagepläne nach seiner Vorstellung geändert werden sollen. Unterbleibt die Benachrichtigung über Änderungswünsche oder die Freigabe gelten die Pläne als genehmigt.
3. Schalungspolier
- 3.1 Die Anforderung eines Schalungspoliers soll möglichst frühzeitig, spätestens aber eine Woche vor Beginn der Schalarbeiten erfolgen.
- 3.2 Die geleisteten Arbeits- sowie die angefallenen Reise- und Wartestunden sind dem Schalungspolier auf dem Formblatt „Montagekosten-Nachweise“ und/oder Rapportformular laufend zu bestätigen und visieren.
4. Abnahme
- 4.1 Nach Beendigung der Montagearbeiten und nach Fertigstellungsanzeige durch NOE findet unverzüglich eine Abnahme statt. Die Abnahme erfolgt am Ort der Montage.
- 4.2 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und vom Besteller und NOE zu unterzeichnen.
- 4.3 Nimmt der Besteller den vereinbarten Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die Montageleistung als abgenommen, soweit diese mangelfrei ist. Unwesentliche Mängel bleiben ausser Betracht.
5. Pflichten des Bestellers
- 5.1 Der Besteller hat auf seine Kosten die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- 5.2 Für entstehende Schäden haftet der Besteller nur dann nicht, wenn er diese nicht zu vertreten hat.
- 5.3 Der Besteller hat die zur Montage erforderlichen Werkzeuge und Anschlüsse sowie eine ausreichende Beleuchtung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen notwendigen Arbeitsbedingungen zu schaffen sowie etwaig notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig einzuholen.
6. Montage- und Demontearbeiten
- 6.1 Etwa anfallende Transportkosten oder Kosten für Maschineneinsätze (Kräne etc.) trägt der Besteller. Weiterhin trägt der Besteller Reise- und Übernachtungskosten von NOE, soweit diese angemessen sind. Im Einzelnen gilt für die Kosten was folgt:
- 6.1.1 Für die Fahrtkostenberechnung ist Oensingen als Ausgangspunkt zu sehen.
- 6.1.2 Ist das NOE-Personal mehr als eine Woche im Nahbereich auf Montage, so verpflichtet sich der Besteller, wöchentlich eine Familienheimfahrt oder bei Verbleib am Ort die Übernachtungskosten und eine Aufwandsentschädigung zu erstatten.
- 6.1.3 Liegt der Montageort mehr als 150 km von Oensingen entfernt, so wird für die Familienheimfahrt folgende Sonderregelung getroffen:
- 6.1.3.1 Der Verrechnungssatz einer Arbeits-, Reise- oder Wartestunde ist aus der Preisliste NOE Serviceleistungen (Montage- und Demontearbeiten) in der jeweils gültigen Fassung ersichtlich.
- 6.1.3.2 Die Aufwandsentschädigung pro Abwesenheitstag ist aus der Preisliste NOE Ser-

viceleistungen (Montage- und Demontearbeiten) in der jeweils gültigen Fassung ersichtlich.

- 6.1.3.3 Die Kosten je gefahrenen km (Hin- und Rückweg von Oensingen aus) sind aus der Preisliste NOE Serviceleistungen (Montage- und Demontearbeiten) in der jeweils gültigen Fassung ersichtlich.
- 6.1.3.4 Übrige Kosten werden auf Nachweis erstattet.
- 6.2. Die obigen Kosten werden nach Abschluss der Montagearbeiten in Rechnung gestellt und 10 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Erstrecken sich die Arbeiten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat, so können monatliche Zwischenabrechnungen erfolgen.
- 6.3 Damit die Montage sofort beginnen und unbehindert fortschreiten kann, sind die Materialien und Werkzeuge vor Ankunft der Monteure an die Baustelle zu bringen und alle Vorarbeiten vollständig zu beenden. Während der Montage ist den Monteuren das zu einer reibungslosen Montage erforderliche Hilfspersonal und Gerät zur Verfügung zu stellen.
7. Mehraufwendungen
 - 7.1 Bei Unterbrechung der Montagearbeiten in Folge baulicher Gegebenheiten, Organisation der Baustelle oder auf sonstige Veranlassung des Bestellers, trägt der Besteller die erforderlichen Mehraufwendungen.
 - 7.2 Entsprechendes gilt für Mehraufwendungen über den erteilten Auftrag hinaus, insbesondere für abgeänderte Montage- und Dienstleistungen sowie für sonstige nicht vorhersehbare Erschwerungen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen.
8. Zahlungsmodalitäten
Für die Zahlungsmodalitäten gilt die Regelung zur Miete (C. 5.2) entsprechend.
9. Ingenieur- und Statik-Leistungen
Die Kosten für statische Berechnung und Planungsleistungen trägt der Besteller.